

GTGA · Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn

Verteiler:

Vorstand, Fachprüfer,
Geschäftsführer und betrieblich Verantwortliche
der Mitgliedsunternehmen der GTGA e.V.

Bonn, den 7. Februar 2025

Rechtliche Entwicklungen Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewohnt möchten wir Ihnen mit diesem Rundschreiben in knapper Form einen Überblick über aktuelle rechtliche Entwicklungen insbesondere aus den Bereichen des Arbeits-, Sozialversicherungs- und Tarifrechts, des Bau- und Vergaberechts, des Zivilrechts und des Steuerrechts zur Verfügung stellen.

GTGA
Güte- und Überwachungs-
gemeinschaft Technische
Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de
e-mail: info@gtga.de

I. Arbeits- Sozialversicherungs- und Tarifrecht

Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht im Jahr 2025

Arbeitsmarktpolitik, Arbeitslosenversicherung, Bürgergeld

- Übergang der Förderung der beruflichen Weiterbildung und von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation aus dem SGB II in das SGB III - Beratung, Bewilligung und Finanzierung von beruflichen Weiterbildungs- und Rehabilitationsmaßnahmen erfolgen künftig auch für Bürgergeldbeziehende durch die Agenturen für Arbeit.
- Einführung der Jobcenter-App
- Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld beträgt 0,15 Prozent ab 2025 (§ 360 SGB III).
- Der Beitragssatz zur Arbeitsförderung bleibt bei 2,6 Prozent.
- Verlängerung der Bezugsdauer beim Kurzarbeitergeld auf 24 Monate, bis zum 31. Dezember 2025.

Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Tarifautonomie, Mindestlohn

- Mit der Drittstaatsangehörigenberatungsverordnung (DBV) wird das Beratungs- und Informationsangebot "Faire Integration" zur Fachkräftesicherung verstetigt. Es umfasst eine Beratung in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen und dient dem Schutz vor Ausbeutung und Benachteiligung im Arbeitsverhältnis sowie dem Schutz von einheimischen Beschäftigten vor Unterbietungswettbewerb aufgrund unfairer Arbeitsbedingungen.

Sozialversicherung, Rentenversicherung und Sozialgesetzbuch

- Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt weiterhin 18,6 Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung und 24,7 Prozent in der knappschaftlichen Rentenversicherung.
- Das Renteneintrittsalter in der gesetzlichen Rentenversicherung wird seit 2012 schrittweise angehoben. Versicherte, die 1959 geboren sind und für die keine Vertrauensschutzregelungen gelten, erreichen die Regelaltersgrenze mit 66 Jahren und 2 Monaten. Für die Jahrgänge 1964 und jünger liegt die Regelaltersgrenze zukünftig bei 67 Jahren.
- Mit der [Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025](#) wurden im Herbst 2024 die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung aktualisiert. Die Fortschreibung der Rechengrößen knüpft an die Lohn- und Gehaltsentwicklung je Arbeitnehmer im Jahr 2023 an.
- Der Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt ab Januar 2025 monatlich 103,42 Euro.
- Die Entgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung steigt mit dem gesetzlichen Mindestlohn von 538 Euro auf 556 Euro im Monat.
- Im Übergangsbereich (Arbeitsentgelte im Bereich von 556,01 Euro bis 2.000 Euro monatlich) sind die Beschäftigten beitragspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung. Bei der Bemessung der Arbeitnehmerbeiträge wird ein reduziertes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, so dass die Beschäftigten durch reduzierte Beiträge entlastet werden - Faktor F 0,6683.
- Das BMAS passt den Sachbezugswert jährlich nach dem tatsächlichen Verkehrswert an. Die Verbraucherpreise sind im maßgeblichen Zeitraum um 6,5 Prozentpunkte gestiegen. Auf dieser Grundlage wurde der Wert für Verpflegung von 313 Euro auf 333 Euro (Frühstück auf 69 Euro, Mittag- und Abendessen auf jeweils 132 Euro) angehoben. Der Wert für Mieten und Unterkunft erhöht sich um 1,3 Prozent von 278 Euro auf 282 Euro.
- Änderung bei der Fiktion der Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Sozialverwaltungsverfahren:

Mit dem Postrechtsmodernisierungsgesetz wurden u.a. die Laufzeitvorgaben beim Briefversand der Post geändert. Die Fiktion der Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Sozialverwaltungsrecht orientiert sich an diesen Postlaufzeiten, sodass ab dem 1. Januar 2025 für das Sozialverwaltungsverfahren gilt, dass ein schriftlicher Verwaltungsakt bei Übermittlung durch die Post am vierten Tag (vorher 3. Tag) nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben gilt. Die Änderung wird entsprechend bei elektronischen Verwaltungsakten nachvollzogen.

- Digitale Rentenübersicht - www.rentenuebersicht.de - Kostenloses Informationsportal für die individuellen Altersvorsorgeansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der betrieblichen und der privaten Altersvorsorge.

Teilhabe, Soziale Entschädigung, Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz

- [Änderungen bei der Ausgleichsabgabe](#) - Arbeitgeber sind verpflichtet, auf 5 % ihrer Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen, andernfalls müssen sie eine Ausgleichsabgabe zahlen. Diese verändert sich auf Grund der Dynamisierungsregelung (160 Absatz 3 SGB IX). Die erhöhten Werte sind erstmalig zum 31.03.2026 zu zahlen, wenn die Ausgleichsabgabe für 2025 fällig wird.
- Die Anpassung der Beträge der Ausgleichsabgabe führt
 - o zu einer Anpassung der Höhe der Eigenbeteiligung für die unentgeltliche Beförderung gemäß § 228 Abs.2 S.2 SGB IX ab 2025 auf 104 € für ein Jahr bzw. 53 € für ein halbes Jahr (heute 91 bzw. 46 €).
 - o zu einer Erhöhung des Betrages, bis zu dem Kinderbetreuungskosten im Rahmen einer Reha-Maßnahme übernommen werden können, von 180 € auf 200 € jährlich ab 2025 (§ 74 Abs. 3 S.3 SGB IX).
- Es gelten neue Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Leistungssätze wurden im Bundesgesetzblatt vom 29.10.2024 bekannt gegeben.

Bürokratieabbau - Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)

- Im Arbeitsrecht wurden die Formerfordernisse für Nachweise nach dem Nachweisgesetz und in Bezug auf Befristungen der Regelaltersgrenze erweitert.
- Arbeitszeugnisse können in elektronischer Form erteilt werden, wenn der Arbeitnehmer einwilligt.
- Im Arbeitszeitgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz ist klargestellt, dass die Aushangpflichten auch digital erfüllt werden können.
- Für Arbeitnehmerüberlassungsverträge nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zwischen Ver- und Entleiher genügt die Textform, auch diese können somit per E-Mail abgeschlossen werden.

[BMAS, Pressemitteilung vom 19.12.2024](#)

Berechtigte Zweifel an der Krankmeldung – volle Darlegungs- und Beweislast

Bestehen aufgrund der Lockerung bzw. Konkretisierung der Anforderungen an die Erschütterung des Beweiswertes der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Zweifel, sodass eine Erschütterung des Beweiswertes in Betracht kommt, muss der Arbeitnehmer den vollen Beweis der Arbeitsunfähigkeit erbringen, d. h. der Arbeitnehmer hat darzulegen und zu beweisen, welche konkreten gesundheitlichen Beeinträchtigungen mit welchen Auswirkungen auf

seine Arbeitsfähigkeit bestanden haben und welche Verhaltensmaßregeln oder Medikamente ärztlich verordnet wurden. Insoweit kommt es weiterhin stets auf den Einzelfall an.

So könnten auch Umstände, die für sich betrachtet unverfänglich sind, in der Gesamtschau den Beweiswert einer im Nicht-EU-Ausland ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttern. Insoweit gelten die gleichen Grundsätze wie bei einer in Deutschland ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Grundsätzlich haben ausländische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen den gleichen Beweiswert wie deutsche – vorausgesetzt sie lassen erkennen, dass der ausländische Arzt zwischen einer bloßen Erkrankung und einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit unterschieden hat.

[BAG, Urteil vom 15.01.2025 – 5 AZR 284/24](#)

Kein digitales Zugangsrecht einer Gewerkschaft zum Betrieb

Ein Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, der für ihn tarifzuständigen Gewerkschaft die dienstlichen E-Mail-Adressen seiner (bereits vorhandenen und neu hinzukommenden) Arbeitnehmer zum Zweck der Mitgliederwerbung mitzuteilen. Ein solches Begehren kann nicht auf eine von den Gerichten - im Weg der gesetzesvertretenden Rechtsfortbildung - vorzunehmende Ausgestaltung der durch Art. 9 Abs. 3 GG garantierten Koalitionsbetätigungsfreiheit gestützt werden.

[BAG v. 28.1.2025 - 1 AZR 33/24](#)

Entgeltabrechnungen als elektronisches Dokument grundsätzlich zulässig

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen. Diese Verpflichtung kann er grundsätzlich auch dadurch erfüllen, dass er die Abrechnung als elektronisches Dokument zum Abruf in ein passwortgeschütztes digitales Mitarbeiterpostfach einstellt. Entscheidend ist, dass es sich bei dem Anspruch des Arbeitnehmers auf eine Entgeltabrechnung um eine sogenannte Holschuld handelt. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber die Abrechnung lediglich an einer zugänglichen elektronischen Ausgabestelle bereitstellen muss, ohne dass er für den tatsächlichen Zugang beim Arbeitnehmer verantwortlich ist. Allerdings muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass Arbeitnehmer ohne private Online-Zugriffsmöglichkeiten ihre Abrechnungen im Betrieb einsehen und ausdrucken können.

[BAG v. 28.1.2025 - 9 AZR 48/24](#)

30-jährige Verjährungsfrist für kapitalisierte Forderungen des Pensions-Sicherungs-Vereins

Die Ansprüche und Anwartschaften der Berechtigten gegen den Arbeitgeber, die mit der Insolvenzeröffnung kraft Gesetzes auf den Pensions-Sicherungs-Verein übergehen, sind und bleiben Ansprüche auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung. Da sie mit der Insolvenzeröffnung als Kapitalsumme zur Insolvenztabelle anzumelden sind, haben sie nicht den Charakter wiederkehrender Leistungen. Die Forderungen des Pensions-

Sicherungs-Vereins verjähren daher in 30 Jahren und nicht bereits in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren.

[BAG, Urteil vom 21.1.2025 - 3 AZR 45/24](#)

II. Bauvertragsrecht

Die Übergabe der Ausführungsplanung (§ 3 Abs. 1 VOB/B) ist im VOB/B-Vertrag eine Vertragspflicht

Ein Schadensersatzanspruch des Auftragnehmers aus § 6 Abs. 6 VOB/B wegen einer Bauzeitverlängerung setzt u. a. voraus, dass die Bauablaufstörung adäquat-kausal durch hindernde Umstände verursacht wurde, die auf der Verletzung einer Vertragspflicht des Auftraggebers beruht.

Ob und welche Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer bestehen, ist nach der jeweiligen vertraglichen Gestaltung zu beurteilen. Geht es um Fristüberschreitungen, bedarf der Vertrag der Auslegung, ob der Auftraggeber die Verpflichtung übernommen hat, das Bauwerk zu den vereinbarten Fristen als für die Auftragnehmerleistung geeignet zur Verfügung zu stellen.

Allein die Vereinbarung von Vertragsfristen reicht hierfür nicht aus. Vereinbaren die Parteien eines Bauvertrags verbindliche Ausführungsfristen, ist diese Regelung im Zweifel so auszulegen, dass sie nur für den Auftragnehmer Vertragspflichten begründet, nicht hingegen für den Auftraggeber. Für diesen ist die fristgemäße Kooperation nur eine Obliegenheit.

Auch bei sonstigen zur Erfüllung eines Bauvertrags erforderlichen Mitwirkungshandlungen handelt es sich regelmäßig nur um Obliegenheiten des Auftraggebers, sofern sich aus dem Gesetz oder dem Vertrag nichts anderes ergibt.

Soweit der Auftraggeber im Rahmen dieser Mitwirkungshandlungen dem Auftragnehmer zuverlässige Pläne und Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, handelt es sich um eine Obliegenheit, die allerdings vertraglich zu einer Leistungspflicht erhoben werden kann.

Haben die Bauvertragspartner die Geltung der VOB/B vereinbart, ergibt sich aus § 3 Abs. 1 VOB/B eine vertragliche Hauptpflicht des Auftraggebers, die für die Ausführung nötigen Unterlagen dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Sachverhalt: Ein Schadensersatzanspruch des Auftragnehmers (AN) aus § 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B setzt u. a. eine Vertragspflichtverletzung des Auftraggebers (AG) voraus. Mitwirkungshandlungen des AG sind grundsätzlich nur Obliegenheiten, die durch vertragliche Vereinbarung zu einer Vertragspflicht "erhoben" werden können. Nach § 3 Abs. 1 VOB/B sind die für die Ausführung nötigen Unterlagen dem AN unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben. Der Auftragnehmer fordert vom Auftraggeber Schadensersatz, weil er Ausführungspläne nicht rechtzeitig vom Auftraggeber erhalten hat.

Entscheidung: Wenn die Vertragspartner die Geltung der VOB/B vereinbart haben, ergibt sich aus § 3 Abs. 1 VOB/B die Pflicht des Auftraggebers, dem Auftragnehmer die zur Aus-

führung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung beinhaltet nicht nur eine Obliegenheit des Auftraggebers, sondern erzeugt eine Vertragspflicht mit der Folge, dass ein Verstoß des Auftraggebers gegen diese Verpflichtung Schadensersatzansprüche auslösen kann.

(Die Schadensersatzklage des AN scheiterte daran, dass fehlende Vorunternehmerleistungen den AN an der fristgemäßen Ausführung seiner Leistungen hinderten. Im Verhältnis zum Nachfolgeunternehmer (hier: dem AN) ist der Vorunternehmer kein Erfüllungsgehilfe des AG, so dass er sich einen Verzug des Vorunternehmers nicht zurechnen lassen muss.)

[OLG Dresden](#), Urteil vom 13.12.2023 – 13 U 378/23, (AZ eingeben)

Praxishinweis: Die Auffassung des OLG Dresden entspricht der überwiegenden Ansicht in der baurechtlichen Literatur, ist jedoch nicht unbestritten. Der BGH hat diese Frage noch nicht abschließend entschieden, im Urteil vom 19.09.2024 war sie nicht entscheidungserheblich.

Der AG gerät spätestens nach einer Nachfristsetzung des Auftragnehmers (z.B. durch eine Behinderungsanzeige) in Verzug, mit der Folge, dass daraus resultierende bauzeitliche Konsequenzen zulasten des Auftraggebers gehen.

Bindungswirkung eines Vergleichs zwischen AG und AN gegenüber dem NU

Der Hauptunternehmer kann die aus einem Vergleich mit seinem Auftraggeber resultierenden Kosten als Schaden gegenüber seinem Nachunternehmer geltend machen, wenn der Entschluss zur vergleichswisen Einigung adäquat-kausal auf die Mängel des Nachunternehmerwerks zurückzuführen ist und der Vergleichsschluss deshalb angemessen war. Der Hauptunternehmer muss vor dem Vergleichsabschluss keinen teuren Prozess führen, durch den er Gefahr läuft, neben den Sanierungs- auch die Prozesskosten und die Mangelfolgeschäden zahlen zu müssen.

[OLG Celle, Urteil vom 22.09.2022 – 5 U 142/21](#)

Umfang der Ersatzvornahmekosten bei mangelhaft verlegtem Fußboden

Wird ein Fußboden mangelhaft verlegt, hat der Unternehmer dem Besteller im Rahmen der Selbstvornahme alle tatsächlichen, objektiv erforderlichen Aufwendungen zu erstatten. Aufwendungen sind freiwillige Vermögensopfer, die der Besteller zur Beseitigung des Mangels erbringt. Zu den Aufwendungen des Bestellers gehören die Kosten aller mit der Mängelbeseitigung in Zusammenhang stehenden Arbeiten und Maßnahmen, wie etwa die Auslagerung von Möbeln und Malerarbeiten. Die Kosten für die vorgerichtliche Einholung eines Sachverständigengutachtens sind nur dann ein ersatzfähiger Schaden, wenn die Beauftragung des Gutachters erforderlich war. Ein durch die verspätete Bezugsfertigkeit entstandener Schaden fällt nicht unter die Ersatzvornahmekosten. Es handelt sich um einen rechtlich selbstständigen Anspruch, der ein Verschulden des Unternehmers voraussetzt.

OLG Brandenburg, Urteil vom 19.12.2024 - 10 U 136/23, IBRRS 2025, 0137

AN kann auch für Planungsfehler haften, wenn er keine Bedenken angemeldet hat

Ein Mangel liegt selbst dann vor, wenn die Ursache der fehlenden Funktionstauglichkeit auf der vom Besteller erstellten Planung beruht. Allerdings kann sich der Unternehmer von seiner Haftung befreien, wenn die Ursache der fehlenden Funktionstauglichkeit nicht in seiner Sphäre liegt. Dies ist dann der Fall, wenn

- (1) der Unternehmer seinen Prüfungs- und Hinweispflichten nachgekommen ist,
- (2) keine Hinweispflicht besteht, weil er die Ungeeignetheit der Planung bei der gebotenen Prüfung mit dem von ihm erwartenden Fachwissen nicht erkennen kann oder
- (3) im Einzelfall feststeht, dass der unterlassene Hinweis sich nicht ausgewirkt hat.

[OLG Brandenburg, Urteil vom 10.10.2024 – 10 U80/23](#)

Praxishinweis: Grundsätzlich hat der AN seine Prüfung nur an der Vorleistung, auf die seine Leistung aufbaut, vorzunehmen und insoweit Bedenken anzumelden. Wie Nachfolgegewerke auf seiner Leistung ausgeführt werden, hat er in der Regel nicht zu überprüfen und entsprechende Bedenken mitzuteilen. Dennoch hat das Gericht dem AN vorgehalten, sich über die Ausführung der Nachfolgegewerke nicht erkundigt zu haben. Dies ist zutreffend, wenn - wie hier - der AN erkennt oder erkennen muss, dass durch die Nachfolgearbeiten der Erfolg des gesamten Werks gefährdet ist.

Hinweispflicht des Auftragnehmers auf Planungsmängel trotz Architekt

Ein Bauunternehmer ist von der Obliegenheit, auf Mängel der Bauplanung hinzuweisen, nicht deswegen befreit, weil für den Bauherrn der bauplanende und Bauaufsicht führende Architekt tätig ist. Gerade, wenn die Planung dieses Architekten mangelhaft ist, muss der Hinweis direkt an den Bauherrn gerichtet werden.

[OLG Schleswig, Urteil vom 20.12.2024 - 1 U 85/22](#)

Auch bei Verlust der Zertifizierung nach Abnahme bleibt die Leistung mangelfrei

Setzt die mangelfreie Ausführung der Leistung eine entsprechende Zertifizierung des Auftragnehmers voraus, führt der Umstand, dass der Auftragnehmer nach der Abnahme seine Zertifizierung verliert, nicht dazu, dass die Leistung mangelhaft ist.

KG, Beschluss vom 22.08.2023 - 27 U 40/23; IBRRS 2025, 0166

BGH, Beschluss vom 09.10.2024 - VII ZR 173/23 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Verjährung des Anspruchs auf Ersatz der Fertigstellungsmehrkosten

Bei einem Anspruch auf Ersatz der Fertigstellungsmehrkosten nach einer Kündigung wegen Mängeln vor Abnahme ist für den Verjährungsbeginn der Kündigungszeitpunkt maßgeblich.

KG, Urteil vom 04.05.2023 - 27 U 111/2, IBRRS 2025, 0167

BGH, Beschluss vom 23.10.2024 - VII ZR 106/23 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Umlage für Baustellenkoordination unwirksam

Eine Regelung in AGB des Auftraggebers, wonach dieser berechtigt ist, von der Nettoschlussrechnungssumme eine Umlage für die Baustellenkoordination iHv 1 % in Abzug zu bringen ist, ist unwirksam, weil sie den Auftragnehmer unangemessen benachteiligt.

Nach der Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 06.07.2000, VII ZR 73/00; OLG Hamm, Urteil vom 10.01.2013, 21 U 14/12) gilt allgemein, dass Umlageklauseln einen Auftragnehmer unangemessen benachteiligen, bei denen dem Auftragnehmer Kosten für Leistungen, die er nicht schuldet, auferlegt werden.

[KG, Beschluss vom 29.10.2024 – 21 U 52/24](#)

Keine Heilung einer Schwarzgeldabrede durch Rechnungstellung

Vereinbaren Bauunternehmer sog. Kompensationsgeschäfte, d. h. wechselseitige Leistungen werden solange ohne Rechnung erbracht, wie sie sich "die Waage" halten, so liegt darin eine Schwarzgeldabrede, die zur Nichtigkeit des Vertrags führt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Dem (nichtigen) Vertrag kann nicht dadurch zur Wirksamkeit verholfen werden, dass nachträglich Rechnungen gestellt werden.

[LG Karlsruhe, Urteil vom 09.10.2024 - 6 O 160/23](#)

5%-Grenze für Vertragsstrafen bei Einheitspreisverträgen unwirksam.

Eine im Rahmen von allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem Einheitspreisvertrag vereinbarte Vertragsstrafe, die als Obergrenze 5 Prozent der Auftragssumme bei Überschreiten des Fertigstellungstermins vorsieht, ohne dass ein anderweitiger Ausgleich geschaffen wird, ist unwirksam.

Grund hierfür ist, dass bei derartigen Verträgen die finale Auftragssumme aufgrund von Mindermengen oder bei vorzeitiger Kündigung deutlich hinter der ursprünglich vereinbarten Auftragssumme zurückbleiben kann. Folge davon wäre, dass die errechneten 5 Prozent der ursprünglichen Auftragssumme rechnerisch (zumindest theoretisch, was aber genügt) über den 5 Prozent der finalen Auftragssumme liegen könnten. Damit wäre die in früheren BGH Entscheidungen bereits als Obergrenze für wirksame Vertragsstrafenklauseln festgestellte 5 Prozentgrenze überschritten, sodass die vereinbarte Strafe insgesamt wegen unzulässiger Übersicherung unwirksam wäre.

[BGH, Urteil vom 15.02.2024 – VII ZR 42/22](#)

Praxishinweis: Fast alle Einheitspreisverträge dürften von diesem Urteil betroffen sein. In bereits geschlossenen Verträgen ist zu empfehlen, vor der Geltendmachung der Vertragsstrafe zu prüfen, ob an die im Auftragschreiben genannte Auftragssumme angeknüpft wird. In diesem Fall ist zu überlegen, von der Realisierung der Vertragsstrafe Abstand zu nehmen, da ansonsten Rückforderungen drohen könnten.

Es besteht ein Anpassungsbedarf für Vertragsmuster bzw. noch nicht geschlossene Verträge.

Bezahlung auch ohne Bestellung

Dem Auftragnehmer steht für die Erbringung ohne Auftrag erbrachter Leistungen ein Anspruch auf Aufwendungsersatz in Höhe der üblichen Vergütung zu, wenn die Leistungen für die Erreichung des werkvertraglichen Erfolgs notwendig waren. (hier bejaht für einen Brandschutznachweis).

OLG München, Urteil vom 24.05.2022 - 9 U 1201/20 Bau; IBRRS 2025, 0176

BGH, Beschluss vom 12.06.2024 - VII ZR 126/22 (Nichtzulassungsbeschwerde verworfen);

OLG München, Urteil vom 30.06.2022 - 9 U 1201/20 Bau (Ergänzungsurteil)

Verhältnis von Auftraggeberanweisung und Bedenkenanzeige

Der Auftraggeber eines VOB/B-Vertrags kann den Vertrag kündigen, wenn eine verbindliche Vertragsfrist für den Beginn der Ausführung vereinbart wurde, zu der der Auftragnehmer mit den ihm obliegenden Arbeiten nicht begonnen hat, und der Auftraggeber zuvor erfolglos eine Frist zur Vertragserfüllung, verbunden mit der Androhung einer Kündigung des Auftrags, gesetzt hat. Auch wenn der Auftragnehmer mehrfach schriftlich Bedenken gegen die Ausführung der Leistung mitgeteilt hat, scheidet ein Leistungsverweigerungsrecht aus, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer ausdrücklich angewiesen hat, mit den Arbeiten zu beginnen, und der Auftraggeber dadurch das Risiko einer mangelhaften Ausführung übernommen hat.

[BGH, Urteil vom 01.02.2024 VII ZR 171/22](#)

Praxishinweis: Ein AN muss idR. die geschuldeten Leistungen ausführen, obwohl er gegen deren Ausführung Bedenken angemeldet hat. Dies resultiert daraus, dass bei Vorliegen einer wirksamen Bedenkenanzeige nach § 4 Abs. III VOB/B der AN nach § 13 Abs. III VOB/B lediglich nicht für die Mängel haftet, die auf den vom AG angewiesenen Leistungen beruhen. Der AN ist daher gerade nicht dazu berechtigt, die Ausführung der Leistung entgegen den Anweisungen des AG zu verweigern.

Ein Leistungsverweigerungsrecht trotz Anweisung und Haftungsübernahmeerklärung besteht nur im Ausnahmefall, wenn gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen oder Gefahr für Leib oder Leben von Personen besteht. Hierfür ist der AN darlegungs- und beweispflichtig. Aufgrund der erheblichen finanziellen Risiken sollte der AN nach Anweisung und Haftungsübernahmeerklärung durch den AG nur in eindeutigen Fällen seine Leistungen verweigern.

III. Vergaberecht

Nutzung eines fremden E-Mail-Accounts durch Bieter

Ein Bieter kann sein Angebot auch von einem anderen als seinem eigenen E-Mail-Account hochladen und den Nutzer dieses Accounts als Boten einsetzen. Etwas anderes gilt, wenn

die Bieter nach den Vergabeunterlagen dazu verpflichtet sind, einen eigenen E-Mail-Account zu nutzen.

[VK Bund, Beschluss vom 06.11.2024 - VK 2-87/24](#)

Keine Pflicht des Auftraggebers zur Herausgabe von Bauverträgen

Die Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ist dahin auszulegen, dass ein Antrag auf Zugang zu Dokumenten, die im Besitz einer öffentlichen Stelle sind, nicht in ihren Anwendungsbereich fällt.

[EuGH, Urteil vom 21.11.2024 - Rs. C-336/23](#)

Bei abgelaufener Bewerbungsfrist ist der Teilnahmeantrag nicht mehr änderbar

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist kann ein Teilnahmeantrag inhaltlich nicht mehr verändert werden, selbst wenn die Vergabebedingungen eine solche Möglichkeit vorsehen sollten.

VK Rheinland, Beschluss vom 07.10.2024 - VK 32/24, IBRRS 2025,

Bieterangaben sind (nur) bei Auffälligkeiten zu prüfen!

Es besteht keine anlasslose Prüfpflicht des öffentlichen Auftraggebers im Hinblick auf die Bieterangaben zu leistungsbezogenen Zuschlagskriterien. In der Wahl seiner Überprüfungsmitel ist der öffentliche Auftraggeber im Grundsatz frei. Das gewählte Mittel muss jedoch geeignet sein und die Mittelauswahl frei von sachwidrigen Erwägungen getroffen worden sein.

[OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.04.2024 - Verg 24/23](#)

IV. Zivilrecht

Geltendmachung eines höchstpersönlichen Anspruchs durch Stellvertreter

Es ist zwischen höchstpersönlichen Ansprüchen und höchstpersönlichen Willenserklärungen zu differenzieren. Eine Stellvertretung bei der Abgabe einer Willenserklärung ist ausgeschlossen, wenn eine höchstpersönliche Abgabe vorgeschrieben ist. Eine solche Vorgabe kann sich nicht nur aus dem Gesetz ergeben (z.B. für Eheschließung, letztwillige Verfügungen oder Erbverträge). Sie kann auch vertraglich vereinbart werden.

Sieht der Vertrag jedoch lediglich vor, dass der Anspruch (hier auf Rückübertragung eines Grundstücks) höchstpersönlich ist, ist er grundsätzlich nicht übertragbar und nicht vererbbar, kann aber, sofern nichts anderes bestimmt ist, durch einen Stellvertreter geltend gemacht werden.

[BGH, Urteil vom 6. Dezember 2024 – V ZR 159/23](#)

Praxishinweis: Die Geltendmachung eines Anspruchs ist eine geschäftsähnliche Handlung, auf die § 174 BGB entsprechend anwendbar ist. Um eine Zurückweisung zu vermeiden, sollte der Erklärung deshalb ein Original oder eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde beigefügt werden.

V. Steuerrecht

Deutsche Bundesbank senkt den Basiszins nach § 247 BGB auf 2,27 % zum 01.01.2025

Die Deutsche Bundesbank hat den Basiszins gemäß § 247 Abs. 1 BGB – nach den deutlichen Erhöhungen im Jahr 2023 und zum 01.01.2024 – Mitte des Jahres 2024 bereits das erste Mal und nun zum 1.1.2025 erneut um 1,10%-Punkte von 3,37 % auf nun 2,27 % zum 01.01.2025 gesenkt.

Dies wirkt sich unmittelbar auf die Höhe der Verzugszinsen nach § 288 BGB aus. Der Verzugszinssatz bei Geschäften, bei denen ein Verbraucher beteiligt ist, beträgt gemäß § 288 Abs. 1 BGB fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Im Ergebnis sinkt der Verzugszinssatz bei Geschäften, bei denen ein Verbraucher beteiligt ist, von 8,37 % (3,37 % + 5,00 %) auf 7,27 % (2,27 % + 5,00 %). Außerdem sinkt der Verzugszinssatz für Geschäfte zwischen Unternehmen, welcher gemäß § 288 Abs. 2 BGB neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz beträgt. Dieser reduziert sich von 12,37% (3,37 % + 9,00 %) auf 11,27 % (2,27 % + 9,00 %).

Der hohe Anstieg des Basiszinssatzes in den letzten Jahren und das weiterhin hohe Zinsniveau mit aktuell 2,27 % zum 01.01.2025 kann zu einer Anpassungsnotwendigkeit beispielsweise hinsichtlich bisher bestehender Verzinsungsregelungen sowie vertraglich vereinbarter oder faktisch gelebter Zinssätze führen. Wo variable Verzinsungsregelungen bestehen, die Bezug nehmen auf den Basiszinssatz, ergibt sich bereits eine automatische Erhöhung des Zinssatzes. Problematisch können feste Zinssätze sein, die in der Vergangenheit fixiert wurden und nicht automatisch angepasst werden.

Verdienstausfallschaden: Erstattete Steuer ist einkommensteuerpflichtig

Wer einen Verdienstausfallschaden ersetzt bekommt, muss diesen als Entschädigung für entgehenden Arbeitslohn versteuern. Der Schädiger muss dem Geschädigten die Einkommensteuer zwar erstatten, allerdings sind auch diese Erstattungen einkommensteuerpflichtig.

Entsprechend den zivilrechtlichen Wertungen sind der Nettoverdienstausfall und die Steuerlast Bestandteile eines einheitlichen Schadensersatzanspruchs, die lediglich zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgezahlt werden. Beides dient dem Ersatz entgehender Einnahmen des Geschädigten.

[BFH, Urteil vom 15.10.2024 – IX R 5/23](#)

BMF veröffentlicht Muster der Umsatzsteuererklärung 2025

[BMF-Schreiben v. 9.12.2024 - III C 3 - S 7344/19/10002 :007, DOK 2024/1014676](#)

Bei der Rückforderung von Corona-Soforthilfen ist der Verwendungszweck entscheidend

Verlangt eine Landeskreditbank Corona-Zuschüsse von Unternehmen zurück, deren finanzielle Schwierigkeiten sich im Nachhinein als doch nicht so gravierend herausgestellt hatten, so geht das nicht pauschal. Vielmehr muss sich der Widerrufsbescheid mit dem Zweck der Soforthilfe auseinandersetzen. Wenn nämlich dort nicht nur einer, sondern gleich mehrere Verwendungszwecke alternativ aufgelistet werden, steigen auch die Anforderungen an die Begründung des Widerrufsbescheids.

War als Zweck der Zuwendung allein die Überwindung von Liquiditätsengpässen zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz genannt und fielen die coronabedingten Einbußen doch nicht allzu hoch aus, ist der Verwendungszweck verfehlt worden und der Bescheid konnte widerrufen werden.

Konnte das Geld allerdings alternativ zur Überwindung einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage, eines Liquiditätsengpasses oder eines Umsatzeinbruches verwendet werden, und stellt der Widerrufsbescheid allein darauf ab, dass doch kein Liquiditätsengpass bestanden hat, so reicht das nicht aus. Der Bescheid muss auch für alle genannten Zwecke darlegen, warum sie im konkreten Fall verfehlt worden sind.

VG Karlsruhe, Urteil vom 11.10.2024 -14 K 2955/23 (noch nicht rechtskräftig)

VG Karlsruhe, Urteil vom 11.10.2024 -14 K 5099/23 (noch nicht rechtskräftig)

Mit freundlichen Grüßen

GTGA
Geschäftsführerin



RAin Britta Brass

Dieses Rundschreiben wurde für die Mitglieder der GTGA erstellt. Wir bitten von der Vervielfältigung sowie jeder Weitergabe des Rundschreibens oder Teilen abzusehen.